



# S A T Z U N G

## **PRÄAMBEL**

**Im Oktober 1992 wurde auf Initiative von Albert Krumscheid und Peter Pollklesener der Ruderverein gegründet und der Ruderbetrieb auf dem Waginger See und dem Tachinger See aufgenommen. Im April 1994 erfolgte die Aufnahme als Ruderabteilung in den Waginger Segelclub.**

**Die Gründungsmitglieder waren Albert Krumscheid, Peter Pollklesener, Gitta Hösl, Sandy Gruhl und Volker Gruhl.**

**Die Ruderabteilung gewann innerhalb kurzer Zeit viele neue Mitglieder, sowohl Erwachsene wie auch Kinder und Jugendliche. Sie etablierte sich erfolgreich in der Jugendarbeit und wurde Mitglied im Bayerischen und im Deutschen Ruderverband. Es wurden Wanderfahrten unternommen und erste Erfahrungen im Rennrudern gesammelt. Innerhalb weniger Jahre konnte den Mitgliedern somit die gesamte Bandbreite des Rudersports vom Breitensport über das Wanderrudern bis zum Leistungssport angeboten werden.**

**Aus der Ruderabteilung ging 1997 der selbständige Waginger Ruderverein e.V. hervor, der zum Zeitpunkt seiner Gründung bereits 54 Mitglieder zählte.**

**Dies sei hier festgehalten, damit nicht in Vergessenheit gerate, welche Aufbauleistung in diesen ersten Jahren erbracht, welche Erfolge erzielt wurden, und welches gute Fundament hiermit für den Waginger Ruderverein gelegt wurde.**

Damit die Satzung lesbar bleibt, wurde auf eine männlich/weiblich-Formulierung verzichtet. Alle Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch in weiblicher Form.

## § 1

### Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der am 28.11.1997 gegründete Waginger Ruderverein e.V. (abgekürzt **WRV**) hat seinen Sitz in Waging am See. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein unter der VR 882 eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Ziele des Vereins

(1) Der Waginger Ruderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Rudersports, insbesondere durch die Durchführung von sportlichen Übungen und Trainingsmaßnahmen und durch die Teilnahme an oder die Veranstaltung von Regatten im Bereich des Leistungs- und des Breitensports und Wanderruderfahrten auf anderen Gewässern. Dabei wird großer Wert auf die Förderung der Jugend und auf umweltschonendes Verhalten in dieser Sportart gelegt.

(2) Überschüsse aus Spenden, Veranstaltungen, Kursen u. a. und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des **WRV**. Die Vereinsämter und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des **WRV** fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder, für den Vorstand und/oder den Verein tätige Mitglieder und andere Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen erwerben, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(5) Parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

### § 3 Vereinsflagge

- (1) Die Flagge des Vereins zeigt zwei weiße und zwei blaue diagonal angeordnete Rechtecke mit zwei Ruderern und dem Schriftzug „Waginger Ruderverein“.
- (2) Das Vereinsabzeichen entspricht in der Gestaltung der Vereinsflagge.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes.  
Mit Abgabe des Aufnahmeantrages versichert der Antragsteller bzw. sein Erziehungsberechtigter, dass der Antragsteller sicherer Schwimmer ist. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen ist auch durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen und zu unterzeichnen.
- (2) Der **WRV** setzt sich zusammen aus:

1. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder
3. Jugendliche Mitglieder
4. Fördernde Mitglieder

- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit ernannt. Sie sind beitragsfrei.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die im abgelaufenen Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

Der Wechsel von der Mitgliedschaft als Aktives oder Jugendliches Mitglied zum fördernden Mitglied ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Fördernde Mitglieder haben keinen Anspruch auf Benutzung der Sportgeräte. Im Übrigen haben alle Mitglieder das Recht, die Einrichtungen, Anlagen und Sportgeräte des Vereins im Rahmen der dafür vorgesehenen Ordnungen und der Satzung zu nutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.

- (4) Die Mitgliedschaft endet
1. durch Austritt
  2. durch Ausschluss
  3. durch Tod des Mitgliedes.

(5) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und bis zum 31.12 des Jahres zu Händen des Geschäftsführenden Vorstandes schriftlich zu erklären.

(6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, bei schwerer Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des Vereins oder bei beharrlicher Nichterfüllung der Mitgliederpflichten kann ein Mitglied nach seiner Anhörung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der seine Entscheidung dem Ausgeschlossenen mit Gründen versehen bekannt gibt. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Anrufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Schreiben an den 1. Vorsitzenden, der das Gesuch der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen hat. Der Ausschluss kann mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

(7) Bei Verstößen gegen die Satzung, die Vereinsordnungen oder gegen die Anordnungen des Vorstandes kann der Geschäftsführende Vorstand gegen ein Mitglied folgende Strafen aussprechen:

- a) mündliche Verwarnung
- b) schriftlicher Verweis
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Benutzung der Vereinssportgeräte

## **§ 5 Jugendabteilung**

(1) Jugendliche Mitglieder gehören der Jugendabteilung an und verwalten sich im Rahmen der Jugendordnung selbst. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung als oberstem Organ der Jugendabteilung beschlossen.

(2) Die Jugendordnung und Änderungen der Jugendordnung sind der Mitgliederversammlung vorzulegen, die diese genehmigt, sofern sie keine Bestimmungen enthalten, die mit der Vereinssatzung nicht vereinbar sind.

(3) Die Jugendordnung sieht die Wahl eines Jugendausschusses und des Vorsitzenden des Jugendausschusses durch die Jugendversammlung vor. Der Vorsitzende des Jugendausschusses muss im abgelaufenen Geschäftsjahr das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist Mitglied im Erweiterten Vorstand.

## **§ 6 Adaptive Rowing - Abteilung**

(1) Der WRV unterhält eine rechtlich unselbstständige Adaptive Rowing - Abteilung (abgekürzt: ARA).

(2) Die Abteilung widmet sich in besonderem Maße der Förderung des Behinderten-, Versehrten- und Rehabilitationssportes mit dem Schwerpunkt Rudern. Vordringliche Ziele sind dabei die Integration der behinderten Sportler und Sportlerinnen in den allgemeinen, regelmäßigen Sport- und Übungsbetrieb mit nicht Behinderten und in das außersportliche Vereinsleben, sowie die Förderung des Leistungssportes im Adaptive Rowing.

(3) Nur Vereinsmitglieder können Mitglied der Abteilung werden.

(4) Zur Einbindung der Abteilung in die Vereinsstruktur beschließt die Abteilungsversammlung eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung und ihre Änderungen sind dem Geschäftsführenden Vorstand vorzulegen, der diese genehmigt, sofern sie keine Bestimmungen enthalten, die mit der Vereinssatzung nicht vereinbar sind.

(5) Die Abteilung entscheidet eigenverantwortlich im Rahmen der Vereinssatzung und der Abteilungsordnung über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

(6) Die Abteilungsversammlung wählt nach den Vorgaben der Abteilungsordnung einen Abteilungsleiter. Der Abteilungsleiter ist Mitglied im Erweiterten Vorstand.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren in Form einer Geldleistung erhoben. Der Jahresbeitrag ist in einer Summe bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres zu entrichten.

(2) Die Höhe der Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren wird von der Mitgliederversammlung für die folgenden Geschäftsjahre festgesetzt.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Ermäßigungen oder Befreiungen von der Beitragspflicht gewähren.

## **§ 8**

### **Die Organe des WRV sind:**

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ
2. Der Geschäftsführende Vorstand
3. Der Erweiterte Vorstand

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
2. Bericht des Kassenwartes und des Kassenprüfers
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festlegung der Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren
5. Satzungsänderung
6. Anträge
7. Neuwahlen
8. Verschiedenes

(3) Die Angelegenheiten 1., 2., 3., 6. und 8. müssen in jeder Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten sein, Anträge sind in Stichworten einzeln aufzuführen. Der Wortlaut zu Satzungsänderungen und Anträgen muss in der Tagesordnung nicht vollumfänglich abgedruckt sein, jedoch ist den Mitgliedern während der Einberufungsfrist die Einsichtnahme in die vollständigen Texte durch Aushang im Bootshaus, auf der Website des Vereins oder auf Wunsch durch Zusendung per E-Mail zu ermöglichen.

(4) Anträge, die in der Vollversammlung behandelt werden sollen, sind bis zum 20. Januar des Geschäftsjahres beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Anträge werden nur behandelt, wenn sie von mindestens fünf Mitgliedern unterzeichnet sind. Antragsberechtigt ist auch der Geschäftsführende Vorstand.

(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den Geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn die Einladung zwei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitglieds zum Versand gegeben worden ist.

(6) Der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Versammlungsleiter sowie den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(9) Der Geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

(10) Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder und jugendliche Mitglieder, die im abgelaufenen Geschäftsjahr das 14. Lebensjahr vollendet haben.

## § 10 Der Geschäftsführende Vorstand

(1) Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung
- dem stellvertretenden Vorsitzenden Sport
- dem Kassenwart
- dem Jugendwart
- dem Schriftführer

(2) In den Geschäftsführenden Vorstand können nur Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden.

(3) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich hierzu auf Basis und im Einklang mit der Satzung eine Geschäftsordnung. Nach deren Vorgaben fasst er alle notwendigen Beschlüsse, stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und führt deren Beschlüsse durch. Der Geschäftsführende Vorstand beschließt - mit Ausnahme der Jugendordnung - alle Vereinsordnungen.

(4) Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen wegen behördlicher Beanstandungen (insbesondere durch das Registergericht oder das Finanzamt) zu beschließen, sofern hierdurch nicht seine Befugnisse und/oder die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach dieser Satzung berührt werden.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden. Der Verein wird durch mindestens zwei Vorsitzende gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(6) Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende Verwaltung sind für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden. Insbesondere vertreten sie die Belange des Vereins gegenüber den Verbänden und den Behörden.

(7) Der stellvertretende Vorsitzende Sport ist für den sportlichen Ablauf des Ruderbetriebes zuständig.

(8) Der Jugendwart koordiniert das Kinder- und Jugendrudern, die Schularbeitsgemeinschaften und das Jugend-Leistungsrudern. Er ist Ansprechpartner für die Jugendabteilung und unterstützt diese bei der Durchführung ihrer Belange.

(9) Der Kassenwart ist für die Kassenführung des Vereins verantwortlich. Zu seinen Obliegenheiten gehören die Aufstellung des Jahresetats und die Bekanntgabe der Einnahmen und Ausgaben.

(10) Der Schriftführer hat den allgemeinen Schriftverkehr des **WRV** zu führen. Er ist für die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung verantwortlich.



(11) Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes bleiben aber mindestens bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

(12) Im Falle der Nichtbesetzung eines Amtes oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand ermächtigt, sich für den Rest der Amtszeit zu ergänzen.

(13) Eine Personalunion im Geschäftsführenden Vorstand ist nicht zulässig.

(14) Vorstandssitzungen, die in der Regel im Abstand von 2 Monaten stattfinden sollen, werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

## **§ 11 Der Erweiterte Vorstand**

(1) Als Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstandes kann die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsposten in einem Erweiterten Vorstand vergeben. Eine Personalunion ist hierbei zulässig.

(2) Der Erweiterte Vorstand umfasst in der Regel folgende Ämter:

Ruderwart  
Vorsitzender des Jugendausschusses  
Trainingsleiter  
Wanderruderwart  
Abteilungsleiter Adaptive Rowing  
Regattaleiter  
Leiter der geselligen Veranstaltungen  
Bootswart  
Stegwart  
Hauswart  
Pressewart  
Webmaster

Die Liste kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung nach Bedarf erweitert oder reduziert werden. Einer Satzungsänderung bedarf es dazu nicht.

(3) Die Aufgaben des Erweiterten Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Geschäftsführenden Vorstand auf Basis und im Einklang mit der Satzung erlassen wird.

(4) In den Erweiterten Vorstand – mit Ausnahme des Vorsitzenden des Jugendausschusses - können gewählt werden: Aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendliche Mitglieder, die im abgelaufenen Geschäftsjahr das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Der Erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorsitzende des Jugendausschusses wird von der Jugendversammlung nach den Regelungen der Jugendordnung gewählt. Der Leiter der Adaptive Rowing – Abteilung wird von der Abteilungsversammlung nach den Regelungen der Abteilungsordnung gewählt.

(5) Im Falle der Nichtbesetzung eines Amtes oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Erweiterten Vorstandes ist der Vorstand ermächtigt, sich für den Rest der Amtszeit zu ergänzen.

(6) Vorstandssitzungen mit Anwesenheit des Erweiterten Vorstandes sind mindestens zweimal im Jahr durchzuführen.

## **§ 12**

### **Kassenprüfung**

(1) Die Rechnungslegung des Vereins ist vor der Mitgliederversammlung durch einen gewählten Kassenprüfer zu prüfen.

(2) Der Kassenprüfer wird - jeweils ein Jahr nach den Vorstandswahlen - von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt aber mindestens bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Kann der gewählte Kassenprüfer seine Aufgabe unvorhergesehen nicht wahrnehmen, so kann der Vorstand die Aufgabe einem anderen, fachlich geeigneten Vereinsmitglied übertragen.

(3) Kann das Amt des Kassenprüfers nicht durch ein ehrenamtlich tätiges Vereinsmitglied besetzt werden, so wird der Vorstand ermächtigt, die erforderliche Prüfungstätigkeit gegen Honorar einem Steuer- oder Wirtschaftsprüferbüro zu übertragen.

## **§ 13**

### **Verantwortung der Mitglieder**

(1) Jedes Vereinsmitglied trägt Verantwortung für den Erfolg des Vereins beim Erreichen seiner Ziele.

(2) Für die Pflege und Instandhaltung des Vereinseigentums, sowie für die Aufrechterhaltung des Ruderbetriebes ist es notwendig, dass hierfür jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied der Jugendabteilung einen Beitrag leistet.

(3) Entsprechend seinen Fähigkeiten wird jedes Mitglied in eine Arbeitsgruppe, vertreten durch das dafür verantwortliche Vorstandsmitglied, eingeteilt und sollte aktiv bei der Vereinsarbeit mithelfen. Der Geschäftsführende Vorstand teilt die Arbeitsgruppen ein.

## **§ 14 Haftung**

(1) Die Haftung der Mitglieder untereinander, soweit nicht eine private Haftpflichtversicherung einzutreten hat, und die Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Beauftragten gegenüber Mitgliedern wird dem Grunde und der Höhe nach auf Ansprüche beschränkt, gegen die Haftpflichtversicherungsschutz bei der über den BLSV bestehenden Sportversicherung besteht. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Jedes Mitglied haftet bei fahrlässigem Verhalten für das von ihm beschädigte Vereinseigentum.

## **§ 15 Auflösung**

(1) Über eine Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Sollte in der Mitgliederversammlung nicht die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist in angemessener Frist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der dann über die Auflösung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Waging am See, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege zu verwenden hat.

Waging am See, den 25.02.2011

Holger Osterkamp  
1. Vorsitzender

Albert Krumscheid  
Stellv. Vors. Verwaltung

Alois Perschl  
Stellv. Vors. Sport

Maximilian Keiler  
Kassenwart

Lorenz Berger  
Jugendwart

Melanie Strasser  
Schriftführerin